

Es sal kein Biereigen früorthen geben, noch geste setzen am Sonntage ader anderen heiligen tagen vnd an gebothen Fasttagen vor Mittage, vnd eher dann man abegesinget*): auszgenommen gewanderen**) vnd vnd Pawerssleuten, den mag man an heiligen tagen vnd an Fasttagen Bier vortragen vnngeferlich.

Es sal kein Biereigen seinen Gesten gebrottens, gewortzt Fleisch, Crebisse noch Behmisch kese vortragen vnd geben lassen: Sunder Crauth vnd fleisch gereuche dorum geleget, mag er seinen Gesten zun früorten: vnd nach mittage nichts annders dann kese vnd Landbroth.

Es sal kein Biereigen seinen gesten in seinem Hawse vergönnen zubrothen ader zukachen.

An der Aschermitwoch anzuheben, vnd forth den Sommer obir, sal man nicht lenger in die Nacht Bier vortragen, dann biss der Seiger, zwehe schleth, vnd im winter vff Michaelis anzuheben biss zu Fieren.

Dieweil man Biergeste hat, sullen die hewser nicht geschlossen werden.

Es sal nymandes dem andern mit vffsatze seine Biergeste entpfremden, Also wenn einer vffn morgen Bier vffthuen welde, das er den obend dovor Bier vorkouffen sulde. Dann is sol kein Biereigen des obands oder nach essens Bier vorkouffen, Er habe dann des morgenns das Bierzeichen angelegt.

Würde ymandes einem Wirthe, ane seinen vnd seines Schencken willen vnbereit awszgeben, wil der Wirth das jm geholffen sal werden, so mag er das dem Burgermeister klagen.

Ein itzlich Biereigen, so er awszgeschanckt hot sal am Freytage dornach in die Weynstoben kommen, ader sein Gesinde mit dem Schencken dohin schicken vnd ansagen, was vnd wieviel er awszgeschanckt habe, Vnd sal die Zeichen an den awszgeschanckten Fassen abnehmen lassen, eher sie gewaschen werden.***)

Von Brewern vnd Meltzern.

Ein itzlich Meltzer vnd Brewer vnd helffer sal Bürgerrecht haben.

Die sollen fleissig vffzehen haben, das in Maltzhewsern vnd Brewheusern gewerlich geleucht vnd gefewert werde vnd das die Feuermauern gekehrt sein eher man brewet.

Sie sullen fleis haben bey irer erbeit vnd sullen die Lewthe nicht beschweren.

Sie sullen nicht mehr höfe vfnehmen, denn sie gefertigen mügen.

Die Meltzer sullen nicht mit kühne leuchten vnd mehr begissen dann zu einem Mertzen jjjj Malder vnd vff ein Weissens jj Malder. Zum Trenckbier jjjj Malder.

Die Meltzer sullen das fewer nicht alleine lassen stehen, so sie von der darre gehen.

Die Brewer sullen nicht mehr gissen, dann vom Rathe gesatz ist.

*) D. i. nach beendetem Gottesdienste in der Kirche.

**) Wanderer. Reijende.

***) Am Rande fügt hier Scultetus bei: Es sal auch nymand irkeine zenyn kanne wider gross noch klein den Biergesten heimleihen.